

PLAN NACH § 41 FLURBG

1. Änderung des Planes über die
gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Berndroth

Az.: 81193-HA6.2

Bestandteil Nr. 3:
Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1	Bestandteile des Planes.....	3
2	Allgemeines.....	3
2.1	Rechtsgrundlagen.....	3
2.2	Planungsgrundlagen.....	4
2.3	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter.....	4
3	Begründung und Abwägung.....	5
3.1	Allgemeine Begründung zum Plan.....	5
3.2	Wegenetz.....	5
3.3	Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen.....	8
3.4	Sonstige Planungen.....	11
3.5	Planfeststellungen/Planänderungen Dritter.....	11
3.6	Landespflege.....	11
3.6.1	Eingriffsregelung.....	12
3.6.2	Sonstige landespflegerische Maßnahmen.....	13
3.7	Verträglichkeitsprüfungen.....	14
3.7.1	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	14
3.7.2	Prüfungen NATURA 2000.....	14
3.7.3	Artenschutzprüfung.....	14

1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1 : 4.000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zu Grunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritte
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft
Beiheft 4	Wasserwirtschaftliches Beiheft
Beiheft 5	Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Bodenordnungsverfahren Berndroth wurde am 26.11.2013 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel zunächst gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren angeordnet.

Ein Vorwegausbau wurde mit Schreiben vom 08.08.2014 durch die ADD in Trier genehmigt.

Durch den 1. Änderungsbeschluss vom 26.04.2016 wurde das Verfahrensgebiet angepasst. Mit Beschluss vom 04.04.2018 wurde das Verfahren in ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG umgestellt. Der Anordnungs-, der Änderungs- als auch der Umstellungsbeschluss sind unanfechtbar. Durch den 2. Änderungsbeschluss vom 12.11.2024 wurde das Verfahrensgebiet erneut angepasst.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens erfolgte auf Grundlage einer Projektbezogenen Untersuchung (PU) Berndroth, Mittelfischbach, Oberfischbach und Rettert.

Das Flurbereinigungsverfahren liegt im Rhein- Lahn- Kreis in der Verbandsgemeinde Aar- Einrich. Zum Flurbereinigungsgebiet gehören überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Ortslage Berndroth ist weitestgehend vom Verfahren ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet von insgesamt 588 ha gliedert sich in 345 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 209 ha Waldflächen und 34 ha sonstige Flächen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wurde gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landespflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Bei der Projektbezogenen Untersuchung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens erfordern.

Gemäß Schreiben der ADD vom 08.08.2014 wurde eine Förderung mit einem Zuwendungsprozentsatz zu den zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Höhe von 85 % genehmigt.

Im überplanten Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens sind weder der Gemeinde Berndroth noch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Kampfmittelverdachtsflächen bekannt. Alle zugänglichen Informationen weisen keine Hinweise auf derartige Verdachtsflächen auf.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen (jetzt: Verbandsgemeinde Aar- Einrich) wurde bezüglich der Ortsgemeinde Berndroth im Mai 2009 in der 8. Fortschreibung erstellt; wirksam wurde er im März 2010.

Der Landschaftsplan wurde in der 6. Fortschreibung im Jahr 2004 erstellt. Die hier getroffenen Festsetzungen sind weitgehend überholt. Eine aktuelle Fortschreibung steht an.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windkraft – ist seit 2016 rechtskräftig.

In der Gemarkung Berndroth sind 4 Windkraftanlagen mit Stand 2016 genehmigt. Nach Rückbau eines Windrades (ehemaliger Standort Gem. Berndroth, Flur 1, Flurstück 26) sind seit Sommer/ Herbst 2024 aktuell noch 3 Windkraftanlagen in Betrieb.

Durch die Flurbereinigung sind keine Planungen des Flächennutzungsplanes umzusetzen.

Ein Dorferneuerungskonzept wurde im Jahr 1987 erstellt.

3 Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Auf Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses wird im Verfahren Berndroth durch die Vergrößerung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungseinheiten und die Verbesserung und Anpassung des Wirtschaftswegenetzes die Agrarstruktur den Anforderungen der heutigen und zukünftigen Landwirtschaft entsprechend weiterentwickelt.

Landespflegerische Ausgleichsflächen in der Feldlage vernetzen und sichern den lokalen Biotopverbund. Das Bachtal des Ackerbachs soll durch Ausweisung von Uferrandstreifen aufgewertet werden.

3.2 Wegenetz

Um die beabsichtigten Positiveffekte für die Landwirtschaft zu erzielen, wird das Wegenetz unter Beachtung der Landschaftsstruktur ausgedünnt. Dadurch wird sich der Verkehr in Zukunft auf das verbleibende Wegenetz konzentrieren und dieses entsprechend höher belasten. Einige Hauptwirtschaftswege weisen Mängel in ihrem Ausbauzustand auf und erfüllen die Anforderung an einen mit modernen und damit breiten und schweren Landmaschinen befahrbaren Wirtschaftsweg nicht. Die geplanten Baumaßnahmen tragen diesem Umstand weitgehend Rechnung. Die Gemarkung Berndroth ist durch ein vorhandenes befestigtes Wegenetz recht gut erschlossen, sodass befestigte Wegebaumaßnahmen nur in geringem Maße erforderlich sind. Prinzipiell wurde bei der Planung darauf geachtet, dass der Versiegelungsumfang möglichst gering bleibt. Auch der Ausbau von Schotterwegen wurde auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Soweit Wege lediglich farblich ohne Maßnahmennummer dargestellt sind, werden diese Wege im Flurbereinigungsplan in alter Lage wieder ausgewiesen; Ausbaumaßnahmen erfolgen auf diesen Wegen nicht.

Wo es möglich und sinnvoll ist, werden weniger bedeutende Wege, die zukünftig nicht mehr zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke benötigt werden, eingezogen. Hierdurch werden die Schlaglängen vergrößert. Dabei wurde darauf geachtet, dass die zukünftige Bewirtschaftungsrichtung nach der Neuzuteilung möglichst hangparallel verläuft. Wege entlang von Wald- oder Feldgehölzrändern werden unabhängig von ihrer Erschließungsfunktion als Abgrenzungswege zur offenen Feldflur erhalten.

Das bestehende Rad- und Wanderwegenetz wurde bei der Planung berücksichtigt und wird in seiner Funktion uneingeschränkt erhalten bleiben. Fernwegeverbindungen sind nicht betroffen. Im Rahmen der Planungen wird sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung des örtlichen Rad- und Wanderwegenetzes entsteht und die Verbindungen weiterhin für alle Nutzer zugänglich bleiben.

Ländliches Verbindungswegenetz:

Die landesweit vorliegende Planung eines gemarkungsübergreifenden ländlichen Verbindungswegenetzes wird im vorliegenden Plan über die gemeinschaftlichen und

1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG - Erläuterungsbericht

öffentlichen Anlagen berücksichtigt. Die Planung des ländlichen Verbindungswegenetzes wurde bestätigt. Eine Änderung der Priorisierung oder eine Verlagerung von Verbindungswegen ist nicht erforderlich.

Im aktuellen Plan des Ländliche Verbindungswegenetzes sind mehrere Wege im Flurbereinigungsverfahren Berndroth aufgenommen:

1. Weg 5540/5542 – Weg 5540 führt von der Ortslage Berndroth nach Norden Richtung Oberfischbach und ist mit einer Kronenbreite von 3,0 m bituminiert. An der Gemarkungsgrenze nach Oberfischbach knickt die Wegeführung nach Osten ab (Weg 5542 – tlw. geschottert) und führt durch den Wald Richtung Katzenelnbogen. In der Karte „Verbindungswegenetz“ fehlt die rote Darstellung der direkten Verbindung zur Ortslage Oberfischbach, der in der Praxis hohe Bedeutung zukommt.
2. Weg 5578 und 5579 verbindet die K55 durch „Ackerbach“ nach „Hof Hasenberg“ an der K 53. Der Weg ist mit einer Kronenbreite von 3,0 m bituminiert (außer kurzem Teilstück von K 55 bis Ackerbach mit 3,5 m).
3. Weg 5577 und 5576 führen von Ackerbach Richtung Osten nach Dörsdorf. Dieser Weg ist durchgehend mit Schotter befestigt und wurde erst in den letzten Jahren in einer Kronenbreite von 3,5 m ausgebaut.
4. Weg 5621 führt von Berndroth über den „Rotherhof“ nach Rettert. Der Weg ist mit einer Breite von 3,0 m bituminiert zwischen Berndroth und „Rotherhof“. In der Flurbereinigung soll das Teilstück von der K 53 (siehe Maßnahme Nr. 118 im Plan nach § 41 FlurbG) auf einer Länge von ca. 260 lfdm und einer Breite von 3,5 m zur Behebung von Schäden bituminiert werden.

Nach Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft bzw. mit der Ortsgemeinde Berndroth gilt der Ausbau der Wege 1., 2. und 4. bei 3,0 m Kronenbreite als ausreichend. Bei der Neumessung im Flurbereinigungsverfahren wurde bei allen zuvor genannten Wegen darauf geachtet, dass eine hinreichende Grundstücksbreite für einen eventuellen Ausbau mit 3,5 m Kronenbreite möglich ist.

Wege in Bitumenbauweise:

Mit den Bitumenwegebaumaßnahmen 100 – 104 (im südwestlichen Gemarkungsbereich - Nähe „Rother Hof“) hat schon im Jahr 2014 der bituminierte vorhandene Hauptwirtschaftsweg bereichsweise eine Tragfähigkeitserhöhung erfahren. Der Weg ist zudem als ein Gemarkungsverbindungsweg erfasst und hat eine Flurstückbreite von größer 5,50 m. Richtung Ortslage Berndroth folgend wurden in diesem Zuge die kurzen Wegeteilstücke 101 - 104 überbituminiert und mit Kurvenaufweitungen versehen.

Die Auffahrten auf die K 55 östlich der Ortslage Nrn. 11 – 13 sollen zurückgebaut werden und damit entfallen. Ebenso gilt dies für die Auffahrten Nrn. 17, 18 und 20 an der K 53.

Südlich der Ortslage an der K 53 sind die Bitumenbefestigungen Nrn. 110 und 112 geplant.

Nr. 110 muss bituminös befestigt werden, da von der K 53 aus eine Steigung von über 10 % zu überwinden ist. Im weiteren Wegeverlauf der Maßnahme 210 reicht bei abnehmender Steigung eine Schotterbefestigung aus. Mit Maßnahme Nr. 112 wird die Zuwegung im südlichen Gemarkungsteil deutlich verbessert.

Mit den Maßnahmen 111, 115, 116 und 117 sollen notwendige Kehrenaufweitungen ermöglicht werden.

Mit Maßnahme 118 wird südlich der Ortslage ein bestehender Bitumenweg erneuert, der Teil des Gemarkungsverbindungsnetztes ist. Der Weg soll 3,50 m Ausbaubreite der Bitumendecke aufweisen. Die Maßnahmen 111 und 118 vervollständigen die erforderlichen Tragfähigkeitserhöhungen auf dem Verbindungsweg.

Wege in Schotterbauweise:

Nordöstlich der Ortslage soll im Bereich der nun 2 verbliebenen Windrädern (1 Windrad wurde abgebaut) mit Maßnahme Nr. 201 der mit Schotter befestigte Weg überarbeitet werden. Der sich anschließende Erdweg soll mit der Maßnahme Nr. 200 eine Tragfähigkeitserhöhung in Schotterbauweise erhalten.

Der Weg Nr. 204 stellt einen Lückenschluss in Schotterbauweise zwischen Weg Nr. 213 und dem in südliche Richtung führenden Schotterweg mit anschließendem Bitumenweg in Richtung Ackerbach dar.

Weg Nr. 210 war schon im vorhergehenden Kapitel „Wege in Bitumenbauweise“ in Verbindung mit Weg Nr. 110 beschrieben.

Der Weg Nr. 211 liegt südlich der Ortslage in Nähe des Wasserhochbehälters. Die Wegetrasse befindet sich in einem Bereich, in dem zeitweise Oberflächenwasser auftritt. Zum Erreichen der Feldlage ist es sinnvoll und geboten, den Weg mit Schotter zu befestigen. Weg Nr. 211 befindet sich in einem Gebiet der Wasserschutzzone III. Die Vorgaben bzgl. des zu verwendenden Materials werden beachtet; der Einbau von Recyclingmaterial ist nicht vorgesehen.

Die Wege Nrn. 212 und 213 befinden sich nördlich der Ortslage und schließen an den Bitumenweg Richtung Oberfischbach westlich und östlich an. Beide Wege haben eine zentrale Funktion für die Erschließung der nördlich gelegenen Ackerlagen mit guten Bodenklassen. Es ist eine Tragfähigkeitserhöhung durch Überschotterung des vorhandenen Schotterunterbaues vorgesehen.

Mit Weg Nr. 214 wird die Verbindung zur Nachbargemeinde Rettert verbessert. Der Wegeführung entlang des westlich liegenden Waldes „Wäldchen“ wurde vom Vorstand der TG der Vorrang gegeben gegenüber einer alternativen Linienführung entlang der Landespflegeflächen Nrn. 708 und 709 Richtung Ortslage Berndroth. Der Ausbau erfolgt als Schotterwege Neubau

Mit Maßnahme Nr. 215 wird eine Wegekehre befestigt.

Wege in Erdbau:

Die überplanten Erdwege dienen der Verbesserung der Erschließung der neu zu schaffenden Flurstücke und sichern als Abgrenzungswege den Übergang von offenen Ackerlagen zu Grünland- und Waldflächen. Der Ausbau erfolgt durch überplanieren ohne Befestigung mit Fremdmaterial.

Nur die Wege Nrn. 302 und 307 sollen ohne Ausbau als Wegeflurstücke ausgewiesen werden.

Künftig wegfallende Wege:

Die mit 600er Nrn. bezeichneten Wege sollen künftig wegfallen und fortan in der Regel mitgewirtschaftet werden.

Bei Maßnahme Nr. 664 handelt es sich um eine Geländekante, die durch ausplanieren in die zukünftige Bewirtschaftung mit einbezogen werden soll. Der vorhandene Oberboden wird zunächst abgeschoben und nach Planierung des Untergrundes wieder angedeckt. Hierbei werden auch in geringem Umfang (kleiner 50 m³) unbelastete natürliche Massen aus den Tragfähigkeitserhöhungen und aus den Rückbaumaßnahmen mitverwendet.

Beim Auf- bzw. Einbringen auf oder in den Boden werden die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, des Bundesbodenschutzgesetzes sowie der Ersatzbaustoffverordnung beachtet.

Maßnahme 699 (Schild) soll auf das laufende Flurbereinigungsverfahren hinweisen.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Die bedeutendste wasserwirtschaftliche Einrichtung in der Gemarkung Berndroth ist der im Süd-Westen des Verfahrensgebietes entspringende Ackerbach. In seinem Verlauf durch die Gemarkung und die Ortslage wird er vom Berndrother Bach, von einigen namenlosen Gewässern sowie weiteren Gräben und Drainageausläufen gespeist, bevor er in östlicher Richtung das Verfahrensgebiet Richtung Dörsdorf verlässt und in den Dörsbach mündet. Dieser fließt in die Lahn.

Wichtigster Zufluss in den Ackerbach ist der Berndrother Bach, der nordwestlich im Verfahrensgebiet entspringt. Durch den Zulauf aus zahlreichen Feuchtbiotopen und den Zulauf der nördlichen Außengebietsentwässerung gespeist, führt er von Norden kommend verrohrt durch die Ortslage und mündet südlich in den Ackerbach.

Der erste bedeutende namenlose Gewässerzulauf für den Ackerbach entspringt westlich in der Gemarkung Rettert und mündet noch vor der Ortslage Berndroth ein. An der Gemarkungsgrenze ist dieses Gewässer auf einer Länge von 70 m in einem Betonrohr DN 300 verrohrt. Mit der Maßnahme 400 soll die Verrohrung entfernt und der Bachlauf eine naturnahe Ausgestaltung erhalten. Hierdurch wird neuer Retentionsraum geschaffen und die unterliegende Ortslage entlastet.

Unmittelbar unterhalb der Ortslage befindet sich ein verrohrter Zulauf aus der Straßenentwässerung der K 53 sowie der Auslauf der Rückhalteanlage für Oberflächenwasser aus der Ortslage.

Im weiteren Verlauf speisen sowohl aus südlicher als auch aus nördlicher Richtung weitere namenlose Gewässer ein, örtliche Bezeichnungen: Ackergraben, Bach vom Hasenberg und Graben an der Kapelle Ackerbach.

Bei der Neuvermessung im Flurbereinigungsverfahren sind die ehemaligen Grundstücksbreiten der Bachläufe wesentlich vergrößert worden – das gilt auch für die weiteren namenlosen Zuläufe. Insbesondere der Ackerbach hat die ehemaligen Flurstücksgrenzen aus der letzten Flurbereinigung Ende der 60er Jahre an mehreren Stellen überschritten. Der neue Lauf wird künftig angehalten und so ins Kataster eingehen. Eigentümer der betroffenen Flächen bleibt bzw. wird die Gemeinde Berndroth. Insbesondere im Bereich zwischen der Kapelle Ackerbach und der

Gemarkungsgrenze nach Dörsdorf ist die Gewässerparzelle deutlich verbreitert worden (bis zu 6-fachen Breite).

Zusätzlich sollen durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen, Maßnahmen Nrn. 801 bis 807, eine naturnahe Gewässerentwicklung auch zukünftig gewährleistet bleiben.

Weiterhin sollen im Rahmen des weiteren Flächenmanagements mit Unterstützung der „Aktion Blau Plus“ weitere Gewässerentwicklungsflächen ausgewiesen werden sofern entsprechende Ankäufe gelingen.

Weitere bauliche Maßnahmen:

Nördlich der Ortslage von Berndroth ist geplant, im Zuge der Neuherstellung der Wegeseitengräben Nrn. 250 und 251, die Durchlässe Nrn. 507 und 508, Stahlbetonrohre DN 400, neu zu verlegen. Hierdurch wird eine geordnete Ableitung von Oberflächenwasser der Wirtschaftswege gewährleistet und die Ortsgemeinde in ihrem Bemühen die Außengebietsentwässerung zu entschärfen unterstützt.

Nordwestlich der Ortslage liegt der erneuerungswürdige Durchlass Nr. 503. Die Betonverrohrung ist brüchig. Der geplante neue Durchlass DN 800 wird im Gerinne mit Sohlsubstrat ausgestaltet um die ökologische Gewässerdurchgängigkeit zu verbessern.

Nördlich des Ortsteils Ackerbach bzw. nordöstlich der Ortslage Berndroth ist der vorhandene Durchlass Nr. 504 mittels Stahlbetonrohren DN 400 zu erneuern.

Westlich des Verfahrensgebiets zur Ortslage Rettert hin soll die Durchfahrtsumulde Nr. 506 zur Ableitung von Oberflächenwasser aus dem vorhandenen Wirtschaftsweg in die Waldfläche angelegt werden. Hierdurch werden erosionsbedingte Beschädigungen an den unterliegenden Schotterwegen künftig verhindert.

Die geplanten Wegebaumaßnahmen werden so gestaltet, dass Oberflächenwasser breitflächig über die Bankette zur Versickerung in die seitlichen Bewirtschaftungsflächen abfließen kann.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die geplanten gemeinschaftlichen Anlagen nicht zu einer Beschleunigung des Wasserabflusses führen.

Bezüglich des Themenkomplexes „Verschärfung des Niederschlagsabflusses durch Neuversiegelungen im Zuge von Wegebaumaßnahmen“ ist festzustellen, dass die wenigen Neuversiegelungen über das gesamte Verfahrensgebiet verteilt sind.

Nennenswerte Rückbaumaßnahmen an schwerer Wegebefestigung sind, bis auf den Rückbau der Auffahrten auf die klassifizierten Straßen, nicht vorgesehen.

Aus der Ermittlung ergibt sich, dass, bezogen auf die gesamte Verfahrensfläche, die tatsächliche Neuversiegelung sehr gering ist und auf die Gesamtheit des Niederschlagsabflusses keine nennenswerten Auswirkungen haben wird.

Zur Schaffung ökonomisch sinnvoller Bewirtschaftungsstrukturen ist die Vergrößerung der bisherigen Schlaglängen erforderlich. Als Folge werden viele Erschließungswege nicht mehr benötigt und können daher entfallen. Als bodenverbessernde Maßnahme wird bei der Bildung dieser neuen Bewirtschaftungsblöcke die Zuteilungsrichtung wo es

möglich ist so gewählt, dass eine hangparallele Bewirtschaftung erfolgen kann. Dadurch wird der Schutz vor Bodenerosion durch Oberflächenwasser verbessert. Hierbei werden auch die Gefährdungsbeurteilungen aus den Cross Compliance Karten berücksichtigt.

Auf den künftig wegfallenden Wegeflächen sind vor allem in den Ackerlagen Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich. Bei Erdwegen genügen hier Planierungen mit Tiefenlockerung. Bei befestigten Wegen und Auffahrten sind auch Rückbaumaßnahmen erforderlich. Verwertbare unbelastete Ausbaumaterialien werden soweit möglich in benachbarten befestigten Wegen wieder eingebaut. Belastete Rückbaumassen sind nach Rückfrage bei der Ortsgemeinde nicht zu erwarten.

Zur generellen Verbesserung der Hochwasservorsorge wurde vom Landesamt für Umwelt im Flurbereinigungsgebiet die Untersuchung „Hochwasservorsorge durch Flussgebietsentwicklung“ in Auftrag gegeben. Die Vorschläge hieraus werden soweit möglich im Verfahren umgesetzt. So sind durch Maßnahmen wie

- Einteilung der Feldflur zur Ermöglichung einer hangparallelen Bewirtschaftung
- Rekultivierung orthogonal zu den Höhenlinien laufender Erdwege
- Anlage hangparalleler Erdwege
- Sicherung von Grünlandflächen in den Talauen durch Anlage von Abgrenzungswegen

Entschärfungen der Abflussspitzen ohne rechnerischen Nachweis zu erwarten.

Weiterhin werden die Ausgleichsflächen Nrn. 700 – 714 nach Möglichkeit so angeordnet, dass sie über ihre landespflegerische Funktion auch zur Wasserrückhaltung in den Bereichen der landwirtschaftlichen Nutzflächen beitragen.

Weitere Planungen zur Hochwasservorsorge seitens der Ortsgemeinde sind zurzeit noch in Bearbeitung. Erste Maßnahmenvorschläge zielen auf Rückhaltungsmöglichkeiten des Ackerbachs und des Berndrother Baches jeweils vor den Bachverrohrungen durch die Ortslage ab. Nach Möglichkeit sollen diese Maßnahmen durch entsprechendes Flächenmanagement unterstützt werden.

Wasserschutzgebiete:

In der Gemarkung Berndroth ist im südlichen Teil das Flurbereinigungsverfahren mit einem Wasserschutzgebiet (WSG I – III) überplant.

Die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Wasserschutzgebiete sind auf der Sonderkarte „Schutzgebiete“ dargestellt (Beiheft 1).

Das Wasserschutzgebiet Zone 1 ist in einem Waldrandgebiet ausgewiesen. Eigentümer der Fläche ist die Gemeinde Berndroth.

Die im Allgemeinen üblichen Auflagen zu Wasserschutzgebieten sind bei der Planung berücksichtigt und werden bei der Umsetzung der Baumaßnahmen beachtet.

In Rahmen der Bodenordnung werden die Eigentümer von Neuzuteilungsgrundstücken durch einen entsprechenden „Hinweis zum Flurstück“ über den Sachverhalt informiert.

Die zuvor beschriebenen Maßnahmen sind mit den Wasserwirtschaftsverwaltungen abgestimmt. Als Gesamtergebnis der Abstimmungsgespräche ist festzuhalten, dass die

beabsichtigten Ausbaumaßnahmen an den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen keine wesentlichen Veränderungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zustand vor der Flurbereinigung zur Folge haben.

Weitere wasserwirtschaftliche Nachweise sind nicht erforderlich.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Entfällt.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Der Landesbetrieb Mobilität Diez (LBM) plant bzw. führt durch in der Gemarkung Berndroth den Ausbau der K 53 zwischen der B 274 bis zur OD Berndroth von NK 5713 108 bis NK 5713 122 Station 0,000 – 1,228. Die bestehende K 53 wird größtenteils im alten Verlauf verbleiben. Lediglich im Bereich zwischen Station 0+060 – 0+140 weicht die neue Straßenführung vom alten Verlauf deutlich ab und wird bis zu ca. 10 m Richtung Norden verlegt. Die bituminierte Fahrbahn der „neuen“ K 53 wird um ca. 0,5 m verbreitert.

Zwischen Gemeindewald hin zur Ortslage von Berndroth soll als Ausgleichsmaßnahme nördlich der K 53 eine Baumreihe mit ca. 35 – 40 Winterlinden gepflanzt werden. Der wesentliche Anteil der Planung ist mit Monat November 2024 umgesetzt. Der Verkehr fließt wieder. Es fehlt noch die tlw. Umsetzung der landespflegerischen Planung.

3.6 Landespflege

Der südwestliche Teil des Verfahrensgebietes liegt im Naturpark Nassau. Schutzzweck ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes. Im Naturpark sind aktuell keine Maßnahmen geplant, eine Genehmigung nach NatPNassauV RP ist nicht erforderlich.

Der Hasenbach westlich des Verfahrensgebietes sowie der Dörsbach östlich gehören zum FFH-Gebiet „Lahnhänge“. Diese liegen jedoch in 1-2 km Entfernung zur Verfahrensgrenze, das FFH-Gebiet ist somit nicht direkt vom Verfahren betroffen.

Im Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) sind verschiedene nach §30 BNatSchG geschützte Biotope erfasst. Dazu gehören sekundäre Silikatfelsen, Quellbäche und Sicker- und Sumpfquellen. Diese werden nicht durch Maßnahmen der Flurbereinigung zerstört oder beeinträchtigt. Des Weiteren wurden in der Biotoptypenkartierung 2014 und Nachkartierung 2019 ebenfalls nach §30 BNatSchG geschützte Flachland-Mähwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichtbestände, Quellbäche, bachbegleitender Erlenwald und Weiden-Auengebüsche kartiert. Die geschützten Biotope sind im Wege- und Gewässerplan dargestellt.

Bei Maßnahme 1001 handelt es sich um eine Inselfläche inmitten eines Ackerblocks, die als geschütztes Grünland gemäß §30 BNatSchG kartiert wurde (Erhaltungszustand C). Der Erhalt der Fläche würde in diesem Block eine rationelle Zuteilung und zukunftsfähige Bewirtschaftung stark behindern, daher soll sie flächengleich etwas

weiter westlich neu angelegt werden (Maßnahme Nr. 702). Die neue Fläche wird als Kompensationsfläche der Ortsgemeinde zugeteilt, so dass der langfristige Erhalt gesichert sein wird. Die Obere und Untere Naturschutzbehörde haben den Maßnahmen am 21.5.2024 zugestimmt.

3.6.1 Eingriffsregelung

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Bodenordnung wurden so weit möglich vermieden bzw. gemindert. Die Ausbauzeiten werden so geregelt, dass eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten vermieden wird. Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang funktionale Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen durchgeführt, so dass nach Abschluss des Verfahrens eine positive Eingriffsbilanzierung besteht. Für alle Maßnahmen, die den Eingriffstatbestand erfüllen, besteht kein Vorrang der landespflegerischen Belange.

Der Großteil der ökologischen Beeinträchtigungen entsteht durch Wegebaumaßnahmen (Befestigung von Wegen) sowie Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswege und der damit einhergehenden Monotonisierung durch Schlaglängenvergrößerung. Dadurch gehen Vernetzungselemente und Brut- und Nahrungshabitate für Vögel und andere Tiere wie Säugetiere und Insekten verloren. Um diese Verluste funktional auszugleichen wurden lineare Gras- und Krautstreifen in die Ackerflächen geplant (Maßnahmen Nrn. 700, 701, 703-707, 714), die aufgrund ihrer Breite (8-12 m) sowie Pflegemanagement optimale Ersatzstrukturen darstellen. Mit Maßnahme Nr. 702 wird artenreiches Grünland als Ausgleich für das wegfallende geschützte Grünland (Maßnahme Nr. 1001) entwickelt. Die Flächen Nrn. 708 und 709 werden als Blühstreifen angelegt, um einerseits die Insektenvielfalt zu fördern und andererseits den Ortsrand-Spazierweg optisch aufzuwerten. Zur Aufwertung des Landschaftsbildes werden in den Ausgleichsflächen punktuell Einzelbäume gepflanzt, wodurch der Offenlandcharakter jedoch nicht beeinträchtigt werden soll. Da die Maßnahme Nr. 706 aktuell zur Kompensation von Eingriffen nicht gebraucht wird, wird sie als Reservefläche für evtl. durch Änderungen noch hinzukommende Eingriffe ausgewiesen.

Für die Anlage der Kompensationsflächen wird zertifiziertes, autochthones Saatgut und Gehölzpflanzen entsprechend den Maßgaben des §40 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verwendet. Darüber hinaus ist vorgesehen, einzelne Flächen auch mittels Mahdgutübertragung aus artenreichen Wiesenbeständen unmittelbar aus der Region stammend anzusäen.

In Anwendung des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs“ entsteht ein Kompensationsbedarf von rund -186.700 Wertpunkten, dem eine Kompensation von ca. +225.100 Wertpunkten gegenübersteht. Damit wird eine positive Ökobilanz von rd. 20% erreicht. Für die funktionsspezifischen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) der Schutzgüter Landschaftsbild und Tiere wird die Maßnahme Nr. 704 (Gras- und Krautstreifen) zusätzlich erforderlich.

Es sind folgende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen geplant:

Maßnahmen-Nr.	Entwicklungsziel	Dauer bis Erreichen des Entwicklungsziels	Unterhaltungspflege
700, 701, 703-707, 714	Gras- und Krautvegetation,	1-2 Jahre	1-2 mal jährlich mähen, kein Mulchen! (1. Schnitt ab 15.6., 2.

(706 Reserve)	Pflanzung von Einzelbäumen		Schnitt zw. 15.8.-30.9.), Abtransport des Mähguts Kein Einsatz von PSM und Düngemitteln, keine Entwässerungsmaßnahmen, kein Umbruch Kein Abstellen von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge) oder Lagern (z.B. Kompost) Das Entwicklungsziel ist dauerhaft aufrechtzuerhalten
702	Entwicklung artenreiches Grünland, extensiv genutzt	2-3 Jahre	
708, 709	Blühstreifen, Totholzstapel / Lebensturm in 709	1-2 Jahre	Einmal jährlich mähen oder mulchen (nach dem 15.6.) Kein Einsatz von PSM und Düngemitteln, keine Entwässerungsmaßnahmen Kein Abstellen von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge) oder Lagern (z.B. Kompost) Das Entwicklungsziel ist dauerhaft aufrechtzuerhalten

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden nicht in der gemäß §7 Abs. 1 LNatSchG vorgegebenen Gebietskulisse ausgewiesen, da keine entsprechenden Vorrangflächen im Verfahrensgebiet vorhanden sind. Von den Vorgaben wird daher in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde vom 21.5.2024 abgewichen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend §7 Abs. 2 und 3 LNatSchG gerichtet auf:

- eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
- die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen,
- die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder
- die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.

3.6.2 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Durch die Renaturierungsmaßnahme Nr. 400 (Entfernen der Verrohrung und Offenlegung des Baches) in Verbindung mit der Ausweisung von Gewässerrandstreifen wird der Gewässerabschnitt naturnah entwickelt. Darüber hinaus werden durch die Gewässerrandstreifen Nrn. 801 - 804 Stoffeinträge durch die angrenzende Ackernutzung reduziert. Zusätzlich wird durch Ersetzen vorhandener Durchlässe durch größer dimensionierte Durchlässe mit Einfügen von Solsubstrat die Durchgängigkeit der Gewässer verbessert.

Wege, die bei Einleitung des Verfahrens bereits nicht mehr vorhanden waren, wurden flächengleich an die Gewässer gelegt (Gewässerrandstreifen Nrn. 801-804). Sie stellen keine Kompensationsmaßnahmen dar und es finden keine Maßnahmen statt. Trotzdem bleiben die Flächen auf diese Weise als naturschutzfachlich hochwertige Strukturen erhalten.

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ (AmGdF) fördert die Anreicherung der Landschaft mit heimischen Gehölzen und regionaltypischen Streuobst- und Laubbäumen. Die Teilnehmer können dabei kostenlos Pflanzmaterial und Zubehör beziehen.

Darüber hinaus können über die AmGdF auch weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität im Allgemeinen gefördert werden. Deshalb können die Teilnehmer auch Saatgut für die Anlage von Saum- und Blühstreifen erhalten. Auch die Förderung von Lerchenfeldern im Acker ist möglich.

Diese zusätzlichen landespflegerischen Maßnahmen tragen über den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen gemäß Kapitel 3.6.2 hinaus zu einer Aufwertung der ökologischen Gesamtsituation des Verfahrensgebietes bei, so dass nach Abschluss des Verfahrens mit einer positiven Ökobilanz gerechnet werden kann.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat als zuständige Behörde eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach §5 UVPG durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass im Flurbereinigungsverfahren auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Der UVP-Verzicht wurde auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) und der ADD Homepage öffentlich bekannt gemacht.

3.7.2 Prüfungen NATURA 2000

Die Vorprüfung der Verträglichkeit bezüglich des FFH-Gebiets Lahnhänge hat ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Maßnahmen der Flurbereinigung zu erwarten sind. Auf eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden. Die Untere und Obere Naturschutzbehörde haben dem zugestimmt.

3.7.3 Artenschutzprüfung

Die Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten durch Baumaßnahmen wurde im Rahmen einer Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen der (potentiell) vorkommenden Arten überprüft. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass vor allem die Rekultivierung unbefestigter Feldwege in Ackerlage zu Lebensraumverlusten für Offenland-Vogelarten, aber auch Insekten und ggf. Reptilien (Vorkommen nicht nachgewiesen) führen können.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten sind folgende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

Feldlerche, Wachtel etc.:

- Der Verlust wegfallender Gras- und Erdwege in Ackerlage wird durch die Anlage von Krautstreifen (Maßnahmen Nrn. 700, 701, 703-707, 714) kompensiert.
- Die Rekultivierung oder Ausbau unbefestigter Feldwege (Rekultivierungen Nrn. 602-663 als allgemeine Festsetzung im VdF, Maßnahmen Nrn. 200, 203, 214, 310, 316, 317, 318) ist außerhalb der Vogelbrutzeit umzusetzen (Bauzeitfenster von 1.9. bis 28.2.).
- Für eine kontinuierliche Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Ausgleichsmaßnahmen Nrn. 700, 701, 703-707 und 714 zeitgleich mit der Rekultivierung der unbefestigten Feldwege umzusetzen (allgemeine Festsetzung im VdF).
- Soweit möglich, werden zusätzliche Lerchenfenster durch die Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung in Ackerflächen gefördert.

Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

- Erhalt der extensiven Wiesennutzung in den Bachtälern durch entsprechende Zuteilung
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen Nrn. 801 - 804

Neuntöter, Vögel allgemein:

- Gehölzrodungen werden nur in den Wintermonaten von 1.10. bis 28.2. umgesetzt (Maßnahme 664)

Zauneidechse, Waldeidechse:

- Zur Förderung der Arten wird ein Totholzstapel / Lebensturm in der Landespflegefläche Nr. 709 angelegt

Rotmilan:

- Die Anlage von Lerchen- und Blühstreifen (Maßnahmen Nrn. 700, 701, 703-707, 714) dient auch als Nahrungshabitat für den Rotmilan. Mit der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplans zum Flurbereinigungsplan werden Mahdzeitpunkte auch in Hinblick auf das Nahrungsangebot für Rotmilane geregelt.

Aufgrund der Geringfügigkeit der vorgesehenen Eingriffe sowie Festsetzung geeigneter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Flurbereinigung Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sowie FFH- und Vogelschutz-Richtlinie erfüllt werden. Im Rahmen der Flurbereinigung werden die Lebensräume streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Populationen sich nicht verschlechtert.